

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Gerd Will, Heinrich Aller, Ulrich Biel, Werner Buß, Swantje Hartmann, Frauke Heiligenstadt, Hans-Werner Pickel, Klaus Schneck, Erhard Wolfkühler (SPD), eingegangen am 03.07.2007

**Auswirkungen der Änderung des Vergabegesetzes**

Zum 01.01.2006 hat die Landtagsmehrheit das Vergabegesetz gegen den ausdrücklichen Willen von Handwerk, Bauindustrie und Gewerkschaften ausgehöhlt.

Das Vergabegesetz gilt seitdem nicht mehr für den ÖPNV. Der Schwellenwert ist von 10 000 auf 30 000 Euro erhöht worden, damit wurden ca. 90 % aller öffentlichen Aufträge nicht mehr vom Vergabegesetz erfasst. Das Gesetz gilt nun nicht mehr für Aufträge von kommunalen Tochterunternehmen wie z. B. den Stadtwerken. Die öffentlichen Auftragnehmer sind nicht mehr an einen „repräsentativen“ Tarifvertrag gebunden. Durch Vereinbarungen zwischen „Minigewerkschaften“ und Arbeitgebern sollen nun in ganz Niedersachsen die verbindlichen Mindeststandards definiert werden können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat sich die Änderung des Vergabegesetzes nach Auffassung der Landesregierung bewährt, und wie hoch ist eine mögliche, bezifferbare Einsparung durch die Gesetzesänderung?
2. Hat die Landesregierung eine Evaluation des geänderten Vergabegesetzes vorgenommen, und zu welchen Ergebnissen ist sie gelangt?
3. In wie viel Prozent der im Jahr 2006 abgegebenen Tariftreueerklärungen verpflichteten sich Unternehmen zur Anwendung eines Tarifvertrages, der mit einer Nicht-DGB-Gewerkschaft geschlossen wurde? Wie hoch war dieser Anteil im Jahr 2005?
4. In wie vielen Fällen sind Unternehmen in den Jahren 2004, 2005 und 2006 wegen Verstößen gegen das Vergabegesetz von Vergaben ausgeschlossen worden?
5. In wie vielen Fällen sind Vertragsstrafen gemäß § 8 Abs. 1 LVergabeG verhängt worden, und welche Höhe haben sie (Darstellung pro Jahr)?
6. Wie verteilen sich die Vertragsstrafen auf Auftragsvergaben von Landesbehörden und kommunalen Auftraggebern (Darstellung pro Jahr)?
7. In wie vielen Fällen sind Unternehmen in den Jahren 2004, 2005 und 2006 von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden und in die „schwarze Liste“ gemäß § 8 Abs. 4 LVergabeG eingetragen worden?
8. Wie hoch sind die Zahl und das Volumen der öffentlichen Aufträge des Jahres 2006, die ohne eine Gesetzesänderung (Änderung Schwellenwert, Ausschluss kommunaler Tochterunternehmen, Streichung ÖPNV) zusätzlich unter den Schutz des Vergabegesetzes gefallen wären:
  - a) aus dem Bereich des ÖPNV,
  - b) aus dem Baubereich,
  - c) aus der Vergabe des Landes,
  - d) aus der Vergabe von juristischen Personen, die nicht mehr unter das Vergabegesetz fallen,
  - e) aus den Vergaben der kommunalen Ebene?
9. Wie viele Stellen mit welchem Beschäftigungsvolumen stehen in der Landesverwaltung zur Überwachung des Vergabegesetzes zur Verfügung? Wie hat sich das Beschäftigungsvolumen seit dem Jahr 2003 entwickelt?

10. Wie viele Kontrollen gemäß § 7 des Gesetzes hat es im Jahr 2006 von Landesbehörden und von kommunalen Auftraggebern gegeben, und wie waren diese ausgestaltet?
11. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Anwendung des Vergabegesetzes hinreichend überprüft wird?

(An die Staatskanzlei übersandt am 10.07.2007 - II/721 - 741)

### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
- Z3-01424/0020 (24-01404) -

Hannover, den 23.08.2007

Der Landtag hat das Landesvergabegesetz aus dem Jahr 2002 durch Gesetz vom 09.12.2005 geändert. Die Novelle wurde auf den Baubereich beschränkt, da sich das Problem der Tariftreue nur dort stellt und nicht im Liefer- und Leistungsbereich, d. h. somit auch nicht beim öffentlichen Personennahverkehr, der deshalb aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen wurde.

Irrigerweise gehen die Fragesteller davon aus, dass das Gesetz nicht mehr für kommunale Tochterunternehmen, wie z. B. Stadtwerke, gelte. Das Gegenteil ist der Fall: Kommunale Tochterunternehmen, die sich nicht nur rein wirtschaftlich betätigen, werden von § 98 Nr.2 GWB erfasst, auf den das Landesvergabegesetz in § 2 Bezug nimmt.

Die Bagatellgrenze wurde von 10 000 Euro auf 30 000 Euro des Auftragswertes angehoben, um so die Eigenverantwortung der Vergabestellen zu stärken und sie von unnötigem Verwaltungsballast zu befreien.

Der öffentliche Auftraggeber kann einen niedersächsischen Tarifvertrag auswählen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft abschließen sein muss. Die Zulässigkeit regionaler Tarife begünstigt die Angebotsmöglichkeiten kleinerer Betriebe im Rahmen ihrer eigenen Tarifbindung. Die Vergabestellen können damit flexibler auf die unterschiedlichen Wettbewerbssituationen in den Regionen Niedersachsens reagieren und so zu wirtschaftlicheren Angeboten kommen. Damit ist es insbesondere für den Mittelstand leichter, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben.

Das Gesetz ist nach § 9 Abs. 3 Landesvergabegesetz bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Im Jahr 2008 wird daher eine Evaluation der Wirkungen des Gesetzes erfolgen.

Sämtliche Zahlenangaben (außer zur Frage 7) betreffen ausschließlich den Bereich des Staatlichen Baumanagements (SBN). Vergleichszahlen der kommunalen Auftraggeber liegen zu den Fragen nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Änderung hat sich bewährt, weil die Anhebung des Bagatellwertes zu einer Vereinfachung bei der Beauftragung von kleineren Aufträgen geführt hat. Etwaige Einsparungen lassen sich nicht beziffern, da der Landesregierung darüber keine Informationen vorliegen.

Zu 2:

Die Landesregierung hat noch keine Evaluation des geänderten Landesvergabegesetzes vorgenommen. Dies wird entsprechend § 9 Abs. 3 Landesvergabegesetz bis zum 31.12.2008 geschehen.

Zu 3:

Die in der Tariftreueerklärung zugrunde gelegten Tarifverträge sind im Vergabebereich des SBN zu 100 % aus dem Tarifbereich der DGB-Gewerkschaften. Es gab bisher keine Vergabe, bei der ein Tarifvertrag mit einer Nicht-DGB-Gewerkschaft vertraglich vereinbart wurde.

Zu 4:

Erst seit Anfang 2006 wird eine Statistik geführt. Die darin enthaltenen Angaben zeigen jedoch nur, in wie vielen Fällen Unternehmen wegen nicht tarifkonformer Angebote vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen wurden.

2006: 20 Unternehmen,

2007 (bis 30.06.07): 8 Unternehmen.

Zu 5:

2004: 1 Vertragsstrafe, 850 000 Euro,

2005: 3 Vertragsstrafen 152 000 Euro, 84 000 Euro, 11 200 Euro,

2006: 2 Vertragsstrafen 110 000 Euro, 110 000 Euro.

Zu 6:

Über Vertragsstrafen im kommunalen Bereich erhebt die Landesregierung keine Daten.

Zu 7:

2004: 4 Unternehmen mit Eintragung (zweimal für 6 Monate, zweimal für ein Jahr Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge),

2005: 5 Unternehmen mit Eintragung (einmal für 4 Monate, viermal für ein Jahr Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge),

2006: 2 Unternehmen mit Eintragung (jeweils für ein Jahr Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge).

Zu 8:

Die Landesregierung führt zu dieser hypothetischen Fragestellung keine Statistik.

Zu 9:

Im Jahr 2003 standen zwei Vollzeitstellen für die Überwachung der Einhaltung des Landesvergabegesetzes zur Verfügung. Aktuell sind im Bereich des SBN zehn Vollzeitstellen für die Kontrollen bereitgestellt. Davon entfallen auf die Landesbauabteilung der Oberfinanzdirektion zwei Stellen und auf die insgesamt acht Bauämter (das sind die der Landesbauabteilung nachgeordneten Dienststellen) acht Stellen.

Zu 10:

Zur Anzahl der Kontrollen im kommunalen Bereich kann keine Aussage getroffen werden. Das SBN hat im Jahr 2006 125 Unternehmen kontrolliert.

Zu 11:

Im Bereich des SBN wird die Beachtung der Regelungen des Landesvergabegesetzes durch die in den Ämtern fest eingeführten Baustellenbeauftragten sowie entsprechende Schulungen der Projektleiter und Vergabestellen sichergestellt.

Im kommunalen Bereich prüfen die kommunalen Rechnungsprüfungsämter die Anwendung des Vergabegesetzes bei Vergaben vor Auftragserteilung gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO. Zweck dieser Prüfung ist, die Vergaben in Bezug auf Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu kontrollieren.

Ob diese Kontrollen als „hinreichend“ anzusehen sind, bleibt dem Ergebnis der Evaluation des Gesetzes vorbehalten.

Walter Hirche

(Ausgegeben am 28.08.2007)